

## Nr. 9.

Zur Entschädigung an die Stadtgemeinden für die Uebernahme zur Unterhaltung von innerhalb der Städte gelegenen fiscalischen Pflaster- und Straßenstrecken:

60,000 Thlr. transitorisch.

Die Gründe, welche für Verwilligung dieses neuen transitorischen Postulats sprechen, befinden sich im jenseitigen Berichte S. 190 und man erlaubt sich deshalb, auf denselben zu verweisen.

Die zweite Kammer hat hierbei auf Vorschlag ihrer Deputation folgenden Antrag angenommen:

„Die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, zur Entschädigung an Stadtgemeinden für Uebernahme zur Unterhaltung von innerhalb der Städte gelegenen fiscalischen Pflaster- und Straßenstrecken bis zum Betrage von 120,000 Thlr. aus den Beständen der Staatscasse zur Verwendung zu bringen und darüber nächstem Landtage specielle Rechenschaft vorzulegen.“

Das ganze Postulat hat somit aus dem vorliegenden laufenden Budget zu verschwinden und ist als eine Art Berechnungsgeld anzusehen.

Da sich die unterzeichnete Deputation außer Stande sah, diese Position speciell zu prüfen, indem es sich für den Augenblick nicht übersehen läßt, was in den vielen einzelnen Fällen eigentlich gebraucht werden wird, so rechtfertigt sich nach Ansicht der Deputation der obige, von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß vollständig und man rathet daher an:

demselben beizustimmen.

Bei

Pos. 85 b.,

für Wegebauunterstützungen an Communen und private Grundbesitzer,

werden

40,000 Thlr. normalmäßig

postulirt, welche

zur Genehmigung empfohlen werden.

Eine bei dieser Position mit zur Berathung gelangte Petition der Gemeinde Raundorf, über deren wesentlichen Inhalt S. 192 des jenseitigen Berichts zu-